

Allgemeine

UHRMACHER-ZEITUNG.

Erscheint

am 5. und 20. jeden Monats.

Abonnementspreis vierteljährlich 1 Mark
bei allen
Post-Anstalten und Buchhandlungen.

ORGAN

des

Preis der Anzeigen:

Die viergespaltene Petit-Zeile 20 Pfg.,
bei Wiederholungen Rabatt.

Beilagen nach Uebereinkunft.

Deutschen Uhrmacher-Gehilfen-Verbandes.

Für die Redaction verantwortl. F. C. Schulte, Hausen b. Frankfurt a. M. — Druck u. Verlag v. H. Richter, Fürstenwalde (Spree).

IV. Jahrg.

Fürstenwalde (Spree), den 5. Februar 1891.

No. 3.

Bekanntmachung.

In der am 25. Januar d. Js. zu Frankfurt a. M. stattgefundenen Vorstandssitzung stand als vornehmster Punkt die Stellenvermittlung auf der Tagesordnung. Schon in der vorigen Nummer haben wir über die bisherige Art der Stellenvermittlung, wie sie überall und auch von uns gehandhabt wurde, unsere Meinung geäußert.

Um nun etwas besseres zu schaffen, was beiden Theilen — Gehülfen, wie Prinzipal — genügen soll, haben wir dieser hochwichtigen Sache die grösste Beachtung geschenkt u. nach reiflicher Erwägung Folgendes beschlossen:

1. Jeder Verbandsgenosse, der Stelle sucht, ist verpflichtet, dieses Gesuch dem Verbands-Gehülfen einzureichen, worauf dieser ihm, eine seinen Wünschen und Leistungen entsprechende Stelle verschafft.

Dem Gesuch ist beizufügen:

- a. Wie lange gelernt und bei wem?
- b. Wie lange Gehülfe?
- c. Bisheriges Gehalt?
- d. Alter?

(Als Portosatz ist jedem Gesuch eine 10 Pfg.-Briefmarke beizulegen.)

2. Die Stellenvermittlung ist für alle Verbands-Gehülfen kostenfrei.
3. Jedem Verbands-Mitglied wird es zur Pflicht gemacht, nur durch die Vermittlung des Verbandes eine Stelle zu suchen und das Annonciren zu unterlassen.
4. Die Stellenvermittlung des Verbandes wird für ganz Deutschland auf einen Punkt centralisirt und zur besseren Erreichung dieses Zweckes das Bureau des I. Schriftführers nach Berlin verlegt.
5. Die vielfach uns mitgetheilten Klagen über schlechte Behandlung und Verdienst der Gehülfen seitens einzelner Geschäfts-Inhaber, veranlassen uns, neben der Stellenvermittlung auch eine Auskunftsstelle zu errichten, wodurch jeder Verbandscollege umgehend oder längstens binnen 3 Tagen jede verlangte Auskunft erhält. Jedes diesbezügliche Gesuch ist beim I. Schriftamt einzureichen unter Beifügung von 10 Pfg. (Briefmarke) als Portoersatz.
6. Die Genossen, welche ihre Stelle wechseln wollen, werden ersucht, uns im eigenen Interesse stets so früh als möglich ihr Gesuch einzureichen.
7. Die Annoncirung von Vakanzen, die dem Verband zugehen, findet nicht mehr statt. Die bisherige Rubrik für Stellenvermittlung des Verbandes in

unserm Organ wird fortan nur noch dazu benutzt werden, anzuzeigen, in welcher Stadt eine Vakanz vorliegt.

8. Jeder Verbandsgenosse, dem wir eine Stelle vermittelten, ist unter allen Umständen streng verpflichtet, uns sofort davon Mittheilung zu machen, ob er die Stelle angenommen oder darauf verzichtet hat. Hat Jemand dem Prinzipal die Annahme der Stellung schriftlich oder mündlich zugesichert, so ist Ersterer auch gezwungen, dieselbe anzutreten, widrigenfalls er den gesetzlichen Strafen verfällt.

Der I. Schriftführer ist ermächtigt worden, an sämtliche Prinzipale, die Gehülfen beschäftigen, eine Aufforderung zu erlassen, unser Werk durch Zuweisung der Vakanzen energisch zu unterstützen. Wir glauben mit Sicherheit auf deren Unterstützung rechnen zu können, denn auch ihnen kommt unser Streben, auf dem Gebiete der Stellenvermittlung etwas Nützliches zu schaffen, zu Gute. Ist es den Prinzipalen, die schon seit Jahren über die vorhandenen Unzuträglichkeiten öffentlich geklagt haben, ernstlich um eine Besserung zu thun, so dürfen wir uns auch von dieser Seite auf die weitgehendste Mithilfe verlassen.

Alle Collegen des Verbandes ersuchen wir dringend, nach unsern Weisungen zu handeln und unsere Aufgabe möglichst noch dadurch zu unterstützen, dass sie ihren Chef mit unserer Stellenvermittlung bekannt machen. Mit ehrlichem Willen etwas zu nützen, sind wir an diese Arbeit gegangen; wir hoffen, dass unser Versuch sich erfolgreich gestalten und unsern Genossen, der deutschen Gehilfenschaft, zum Heile gereiche.

Die vorliegend zur allgemeinen Kenntniss gebrachte Verordnung tritt mit dem 20. Februar 1891 in Kraft.
Frankfurt a. M., den 25. Januar 1891.

Der Central-Vorstand.

I. Auftr.: C. Schulte, I. Schriftführer.

Bekanntmachung.

Auf Beschluss des Central-Vorstandes in seiner Sitzung vom 25. Januar 1891 zu Frankfurt a. M. wird Folgendes allen Verbands-Collegen, Bezirks- und Orts-Vereinen zur gefl. Kenntniss gebracht:

„Der Verbandstag pro 1891 wird in Berlin am Pfingst-Montag den 18. Mai, Morgens 9 Uhr, eröffnet werden“. Voraussichtliche Dauer der Verhandlungen „2 Tage“.

Frankfurt a. M., den 28. Januar 1891.

I. Auftr.: C. Schulte, I. Schriftführer.